

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1145/24/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **20.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 04.12.2024 unter der Überschrift „Stadt verbant Präsente mit NS-Symbolik“, ein Verkaufsstand habe die von SS-Führer Heinrich Himmler verehrte „Schwarze Sonne“ im Angebot gehabt. Wer Weihnachtsgeschenke mit nationalsozialistischer Symbolik gesucht habe, der sei auf dem Weihnachtsmarkt fündig geworden – bis vor kurzem jedenfalls. Dann sei, schnell und entschlossen, die Stadt eingeschritten. Seither sei das Schwarze-Sonne-Präsent verschwunden. Die Stadt habe „sofort gehandelt und den Händler aufgefordert, die Objekte zu entfernen“, habe die Stadtverwaltung auf Anfrage mitgeteilt. In der Bewerbung des Händlers für einen Verkaufsstand „war nicht aufgeführt, dass er diese Objekte verkauft, sonst hätte die Stadtverwaltung eine Absage erteilt bzw. ein Verbot ausgesprochen“, wird die Stadt zitiert.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, er sei der im Artikel genannte Händler. Der Artikel entspreche nicht der Wahrheit und füge ihm einen wirtschaftlichen Schaden zu. Der Redakteur, welcher den Artikel verfasste, sei offensichtlich von der Antifa mobilisiert worden. Auf mehrere Anrufe in der Chefredaktion sei nicht reagiert worden und man versuche offenbar, um eine Gegendarstellung herumzukommen. Der Beschwerdeführer habe die Redaktion zu seinem Stand auf dem städtischen Weihnachtsmarkt eingeladen, um die erlogenen Veröffentlichungen richtig zu stellen. Aber wie erwartet sei keinerlei Reaktion erfolgt.

Mit späterer E-Mail ergänzt der Beschwerdeführer, auf dem städtischen Weihnachtsmarkt sei das Sonnenrad nicht von ihnen vertrieben worden. Es habe sich um einen privaten Weihnachtsmarkt gehandelt, der nicht unter die Befugnisse der Stadt falle. Auch sei das schon drei Jahre her. Es sei also nicht „kürzlich“ gewesen. Auch sei die Stadt nicht schnell und entschlossen eingeschritten. Wie hätte die Stadt damals einschreiten können, auf einem Gebiet, welches nicht ihrer Autorität unterliegt? Die Stadt habe ihn auch nicht aufgefordert, die Objekte zu entfernen. Auf dem städtischen Weihnachtsmarkt sei das Sonnenrad nicht

angeboten worden und habe somit auch nicht entfernt werden können. Im Artikel heiÙe es: „Der Händler hatte verschwiegen, was er so alles verkaufen wollte.“ Hierzu sei zu sagen, dass alle angebotenen Artikel rechtmäÙig in den Bewerbungsunterlagen zu finden seien. Auf Anfrage verschiedener Zeitungen, vor drei Jahren, habe die Stadtverwaltung dieses auch bestätigt. Mehrere Versuche, mit den Verantwortlichen ein klärendes Vorortgespräch zu bekommen, seien erfolglos geblieben.

III. Der stellvertretende Chefredakteur trägt vor, hierzu nehme er im Auftrag seines Chefredakteurs gern Stellung und orientiere sich dabei an den einzelnen Vorwürfen des Beschwerdeführers:

1. Vorwurf: „Der Artikel entspricht nicht der Wahrheit, ist nicht recherchiert und fügt mir als betroffenem Händler einen wirtschaftlichen Schaden zu.“

Erwiderung: Der Artikel entspreche bereits insoweit der Wahrheit, als auf dem Weihnachtsmarkt an einem Verkaufsstand eine sogenannte „Schwarze Sonne“ ausgestellt wurde. Falsch sei, dass der Bericht nicht recherchiert wurde. Richtig sei, dass dem Bericht eine Anfrage bei der Pressestelle der Stadt zugrunde liegt. Alle sechs Fragen an die Stadtverwaltung seien beantwortet worden. Wirtschaftlicher Schaden werde dem Beschwerdeführer schon deshalb nicht zugefügt, als weder er persönlich in dem Bericht namentlich genannt noch dessen Verkaufsstand namentlich oder lokalisierend beschrieben werde. Illustriert sei der Bericht mit einem Genrefoto, das einen glatzköpfigen Mann zeigt, auf dessen Hinterkopf eine sogenannte Schwarze Sonne tätowiert ist. Auch die Bildzeile („Heller Kopf und Schwarze Sonne: ein Teilnehmer des Eichsfeldtags der NPD“) enthalte keinen Hinweis auf den Beschwerdeführer noch auf seinen Verkaufsstand.

2. Vorwurf: „Der offensichtlich von der Antifa [Ortsangabe] mobilisierte Redakteur [Name] hat die mich betreffenden Teile des Artikels frei erfunden.“

Erwiderung: Falsch sei, dass der Redakteur von der Antifa mobilisiert wurde. Richtig sei, dass der Redakteur keinen Kontakt zu der Antifa hatte. Der Redakteur sei weder durch die Antifa noch durch eine andere Organisation etc. mobilisiert worden. Falsch sei, dass die „mich betreffenden Teile des Artikels frei erfunden“ sind. Richtig sei, dass die Stadt die Frage 3 der Presseanfrage folgendermaßen beantwortete: „In seiner Bewerbung war nicht aufgeführt, dass er diese Objekte verkauft, sonst hätte die Stadtverwaltung auch hier schon eine Absage erteilt bzw. ein Verbot ausgesprochen.“

3. Vorwurf: „Das hat nichts mit Pressefreiheit oder Objektivität zu tun.“

Erwiderung: Es sei nicht ersichtlich, inwieweit im vorliegenden Fall durch die Pressefreiheit die Darstellung eines Sachverhalts objektiv verfälscht wäre.

4. Vorwurf: „Auf mehrere Anrufe in der Chefredaktion der [Name Mediengruppe] wurde nicht reagiert und man versucht offenbar, um eine Gegendarstellung herumzukommen.“

Erwiderung: Die Redaktion habe dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass der Redakteur zum damaligen Zeitpunkt längerfristig abwesend gewesen sei und die Angelegenheit nach seiner Rückkehr besprochen werden könne. Als der Redakteur zurückgekehrt sei, sei zwischenzeitlich die Beschwerde beim Presserat bereits eingereicht worden. Zu einem weiteren Gespräch mit dem Beschwerdeführer sei es nicht gekommen, weil dieser die Auffassung vertreten habe, dafür sei es zu spät.

5. Vorwurf: „Ich habe die Redaktion zu meinem Stand auf dem Weihnachtsmarkt eingeladen, um die erlogenen Veröffentlichungen richtig zu stellen. Auch gern mit der Stadtverwaltung. Aber wie erwartet, erfolgte keinerlei Reaktion.“

Erwiderung: Die Veröffentlichung sei nicht „erlogen“. Richtig sei, dass die Veröffentlichung auf Recherchen beruhe und die Antworten der Stadt auf die Presseanfrage korrekt wiedergegeben seien.

6. Vorwurf: „Hier wird der Name meiner Firma beschmutzt, Unwahrheiten verbreitet, um mir langfristig einen wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Neutralität ist hier nicht zu erkennen.“

Erwiderung: Der Name der Firma werde schon deshalb nicht beschmutzt, als der Name der Firma in dem Bericht nicht genannt werde. Ebenfalls nicht erwähnt werde der Inhaber der Firma. Ein wirtschaftlicher Schaden werde weder dem Beschwerdeführer noch seiner Firma durch die Veröffentlichung zugefügt. Beide würden nicht genannt (s.o.). Zudem seien sie an keiner Textstelle des Berichts identifizierbar. Auch für – unbefangene – Besucher des Weihnachtsmarkts sei der Verkaufsstand infolge der Berichterstattung nicht identifizierbar gewesen. Denn zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichts sei die sogenannte „Schwarze Sonne“ bereits aus dem Verkaufsstand entfernt worden. (Vgl. die Antwort der Stadt: „Nach Feststellung des Sachverhalts hat die Stadtverwaltung sofort gehandelt und den Händler aufgefordert, die Objekte zu entfernen, was er auch getan hat.“)

IV. Auf Bitten des Presserats, auch zu dem Vortrag des Beschwerdeführers in der ergänzenden E-Mail Stellung zu nehmen, teilt der Chefredakteur der Beschwerdegegnerin mit:

1. Vorwurf: „Auf dem städtischen Weihnachtsmarkt wurde das Sonnenrad nicht von uns betrieben. Es handelte sich um einen privaten Weihnachtsmarkt im [Ortsangabe], der nicht unter die Befugnisse der Stadt fällt.“

Erwiderung: Die Antwort der Stadtverwaltung als offizielle Auskunftsstelle vom 28.11.2024 auf die Presseanfrage vom 26.11.2024 mache deutlich, dass der in dem Zeitungsbericht thematisierte Weihnachtsmarkt der Befugnisgewalt der Stadtverwaltung unterliege. Auf den vom Beschwerdeführer erwähnten „privaten Weihnachtsmarkt“ treffe dies hingegen nicht zu. Dies zeige auf, dass es sich bei dem vom Beschwerdeführer erwähnten „privaten Weihnachtsmarkt“ nicht um den der Befugnisgewalt der Stadtverwaltung unterliegenden Weihnachtsmarkt handle, der Gegenstand des Zeitungsberichts sei.

Da der Betreiber des Verkaufsstands, an dem die sogenannte Schwarze Sonne im Angebot war, in dem Zeitungsbericht an keiner Stelle genannt wurde, sei im Übrigen nicht ersichtlich, aus welchem Grund der Beschwerdeführer sich durch den Zeitungsbericht angesprochen fühle.

2. Vorwurf: „Auch ist das schon drei Jahre her.“

Erwiderung: Die Presseanfrage an die Stadtverwaltung beziehe sich auf ein aktuelles Ereignis und erkennbar nicht auf ein bereits drei Jahre zurückliegendes. Diese Zeitdifferenz mache ebenfalls deutlich, dass es sich bei dem in dem Zeitungsbericht erwähnten Weihnachtsmarkt nicht um den „privaten Weihnachtsmarkt im Domgarten“ handle, auf den der Beschwerdeführer verweise.

3. In den übrigen Ausführungen unterscheide sich das auf den 17.12.2024 datierte Beschwerdeschreiben inhaltlich nicht von dem auf den 11.12.2024 datierten Schreiben des Beschwerdeführers.

B. Erwägungen des stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Berichterstattung keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Der Ausschussvorsitzende folgt in seiner presseethischen Bewertung der Argumentation der Beschwerdegegnerin. Diese hat in ihrer Stellungnahme deutlich gemacht, dass Gegenstand der Berichterstattung ein neuerlicher Vorfall auf einem städtischen Adventsmarkt war und nicht, wie vom Beschwerdeführer angenommen, um einen weiter zurückliegenden Vorgang.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 2 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>